

schaute, würde, falls er danach noch einmal in die irdische Existenz wiedergeboren werden sollte und ihm der Weltenschöpfer die Wahl seiner Körperlichkeit freistellte, ausrufen: Laß mich, o Herr, nicht solch' einen Schulmeister, laß mich solch' einen Hengst werden! — Aber eitles Wünschen, vergebliches Anstinnen! So etwas malt Ihr nicht. Einmal vielleicht deswegen, weil Ihr fürchtet, Ihr könntet damit hohen und höchsten Personen mißfallen, und Eure bisherige Kundschaft im Portraitalen oder den etwaigen Verkauf Eurer harmlosen, beziehungslosen Genre- und Landschaft-Bildereien verlieren, dann insbesondere deswegen, weil Ihr dergleichen nicht denken könnt. Und Ihr könnt es nicht denken, weil Ihr es nicht fühlt. Denn Euch, den Hannoveranern überhaupt, geht das Eine ab, das die Hauptbedingung zu reellem Wirken in der Kunst ist, in der Kunst,

welche mehr als Ausschmückerin, Zeitverkürzerin, welche Lehrerin, Führerin, Helferin der Zeit sein will und soll: diese Hauptbedingung, welche Pathos heißt, und näher hier, historisches Pathos. Darum macht und malt Ihr wohl Geschichten, aber keine Geschichte, nicht einmal Hannoversche; noch weniger gar solche, welche eine Nutzenwendung, eine mahnende, rathende auf die Verhältnisse der Gegenwart giebt, eine Demonstration aus dem mangelhaften Heute für ein besseres Morgen. Dieses Pathos aber, diese tiefe Mitleidenschaft, welche aus höchster Blüthe stets die Frucht ergänzender That entwickelt, mangelt nicht bloß Euch, bei der positiven Bewährung; sie mangelt auch sogar Eurem Satyriker, dem Randzeichner selbst, wenn gleich er in der Negative, specifisch gefaßt, weit mehr leistet als Ihr.

(Fortsetzung folgt.)

## Feuilleton.

Der erbländische ritterschaftliche Creditverein für das Königreich Sachsen, dessen Statut auf dem letzten Landtage verathen ward, ist nun gesetzlich sanctionirt; ob aber dieses Institut wirklich mit Freuden als ein Fortschritt zu begrüßen, ob es überhaupt von reellem, allgemeinem Nutzen sei, dürfte sich aus folgenden Bemerkungen ergeben. Das Institut widerspricht einmal dem constitutionellen Principe der gleichmäßigen Berechtigung aller Staatsbürger, da es nur den Besitzern von Gütern mit Rittergutsqualität die Aussicht eröffnet, durch Vermittelung des Vereins Darlehen zur ersten Hypothek gegen 4% Zinsen zu erhalten, die städtischen Grundbesitzer also von vorn herein ausschließt, während es freilich Besitzer von Bauergütern, im Werthe von 20,000 Thalern mindestens, den Beitritt gestattet, also rein aristokratisch erscheint, da auch die Wahl der Vorstandsmitglieder zuerst — und das ist die Hauptsache — der Ritterschaft der vier Kreise anheimgestellt, und deren Wiederwählbarkeit, auch bei späterer Ergänzung des Vorstandes durch eine Generalversammlung, vorgesehen ist. Allerdings ist der Beitritt bürgerlicher Mitglieder nicht geradehin ausgeschlossen, sofern diese ja Besitzer von Rittergütern sein können; allein das erscheint nur als eine Concession, die sich nun einmal nicht umgehen ließ. Jedenfalls kann man einer bestimmten Classe von Staatsbürgern nicht wehren, in ihrem Interesse unter sich Vereine zu bilden; allein wenn der Staat selbst diesem Vereine die Befreiung vom Quittungs- und Werthstempel angedeihen läßt, den jeder andere Staatsbürger stets unweigerlich zu entrichten hat, wenn er diese von ihm nicht garantirten Pfandbriefe seinen eignen Schuldscheinen als annehmlich bei Depositen u.

f. w. gleichstellt, während doch z. B. den vom Staate garantirten Actien der Eisenbahngesellschaften eine solche Vergünstigung nicht beigelegt ist: so liegt darin eine Bevorzugung, deren Grund wir nicht einzusehen kennen. Insofern erscheint uns das Institut als inconstitutionell. Unpraktisch aber ist es, insofern der Besitzer eines unverschuldeten Rittergutes unzweifelhaft von andern Privaten etwa erforderliche Hypotheken eben so leicht, und zu dem billigeren Zinsfuß von 3, höchstens 3½% erhalten kann und erhalten wird, ja als selbst bei einem schon verschuldeten Gute durch das bei dem Verein nachgesuchte Darlehn dem Besitzer leicht unabsehbare Verlegenheiten erwachsen können. Nehmen wir den reellen Werth eines Gutes auf 70000 Thaler an, so wird sein Werth nach der Grundsteuer sich auf etwa 50,000 Thaler belaufen. Gesezt nun, es haften 50,000 Thaler Schulden darauf, und der Besitzer wollte vom Verein ein Capital erborgen, so kann dies nach dem Statut höchstens 25,000 Thaler betragen, welche zur ersten Hypothek eingetragen werden müssen. Werden da nicht die übrigen Gläubiger stutzig werden, und um die Sicherheit ihrer Gelder besorgt, durch eine Kündigung ihn in die größte Verlegenheit setzen? — Die Antwort liegt nahe. Noch eine durchaus unpraktische Einrichtung ist es, daß der Vereinsvorstand seinen Sitz in Leipzig hat, während das Appellationsgericht, als Lehnhof für die erbländischen Rittergüter und demnach als Hypothekenbehörde, vor welcher alle Verhandlungen abgeschlossen werden müssen, in Dresden sich befindet. — Welchen Nutzen wird also dieses Institut haben? Für die reichen Gutsbesitzer nur den, daß sie zu anderweiten industriellen oder merkantilen Unternehmungen Summen erborgen können, welche